

## **Der Kreis Düren macht Folgendes bekannt:**

### **Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Düren**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190) in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Düren beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif für besondere Verwaltungsleistungen erhoben, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen.

#### **§ 2**

#### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Düren. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht einer Leistung annehmen, so erhöht sich die zu zahlende Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der Kreis Düren ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

#### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Gebühren sind befreit
- a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, tariflich Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,
  - b) Handlungen für juristische Personen, für die Gebührenfreiheit gem. § 5 Abs. 6 KAG besteht,
  - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  - d) Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB, Teil X, § 64),
  - e) Handlungen, welche die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
  - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

Für die Ablehnung sowie die Rücknahme von Anträgen oder für Widerspruchsbescheide werden Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Düren, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Tätigkeiten auf dem Gebiet des Straßenbaues (vgl. Tarif-Nr. 4) können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

## **§ 6 Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Kreis, soweit er eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) Für Verwaltungsleistungen sind bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,

- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen (z.B. Zeugen- und Sachverständigengebühren),
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Für Verwaltungsvorgänge, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind oder vom allgemeinen Rahmen abweichen, werden Kosten nach Maßgabe der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner im Vergleich zu anderen Gebührentatbeständen und Gebührensätzen dieser Satzung festgesetzt und berechnet.
- (4) §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Düren vom 14.12.2017 außer Kraft.

### **Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Düren**

#### **Inhaltsübersicht**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, Abgabe von Daten auf elektronischen Datenträgern	5
<b>2</b>	Gutachten	5 - 6
<b>3</b>	Kreisarchiv	6
<b>4</b>	Straßenbau	6
<b>5</b>	Umweltrechtliche Angelegenheiten	6
<b>6</b>	Erteilung von Vorrangseinräumungen usw.	6 - 7
<b>7</b>	Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst	7 - 8
<b>8</b>	Verwaltungsgebühren Straßen	8
<b>9</b>	Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes	8

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>1</b>	<b><u>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, Abgabe von Daten auf elektronischen Datenträgern</u></b>	
1.1	Ausstellen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen	2,50
1.2	Beglaubigungen von Bescheinigungen, Abdrucken, Ablichtungen und Unterschriften je Blatt	4,00
	Beglaubigungsvorgang bei Zeugnissen	4,00
1.3	Erstellung von Zeugnisweitschriften durch die Schulen bei digital abgespeicherten Zeugnissen	10,00
	Erstellung von Zeugnisweitschriften durch die Schulen bei nicht digital abgespeicherten Zeugnissen	30,00
1.4	Ablichtungen, Drucke, Lichtpausen, Digitalisierung (Abrechnung nach s/w-Kopie z.B. PDF-Dokumente) u.a., die in Verbindung mit hoheitlichen Verwaltungsleistungen notwendig sind	
	→ je Seite	<u>s/w</u> <u>farbig</u>
	DIN A 4	0,50      1,00
	DIN A 3	0,50      1,50
	DIN A 2	2,40      3,60
	DIN A 1	3,40      6,00
	DIN A 0	4,40      7,60
	mindestens jedoch	1,00
	→ bei erhöhtem Zeitaufwand: pro angefangene halbe Stunde	zzgl.      15,00
	→ Zurverfügungstellung bereits digitalisierter Vorgänge	15,00
	→ Akten als CD	30,00
1.5	Versendung von Akten/Bußgeldakten durch die Post: Übliche Postentgelte sind in die Gebühren einbezogen. Gebührenfrei ist die Versendung im Rahmen der Amtshilfe.	
1.5.1	Versendung von Akten/Bußgeldakten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 - 50,00
6	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,25 0,15
	Zusätzlich sind für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Lichtpausen Gebühren gem. Tarif-Nr. 1.4 zu erheben	
1.7	Erneute Ausstellung einer Familienkarte	10,00
<b>2</b>	<b><u>Gutachten</u></b>	
	Anfertigen von Gutachten jeglicher Art (sofern diese nicht durch eine andere Tarifziffer erfasst werden). Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nach Zeitaufwand.	Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde ist dem aktuellen Runderlass der Landesregierung NRW bzgl. der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsauf-

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
		wandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren zu entnehmen.
<b>3</b>	<b><u>Kreisarchiv</u></b>	
3.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	23,00
3.2	Zusammenstellung von Archivgut anlässlich des Versandes je angefangene Viertelstunde	11,50
3.3	Ausdruck von Mikrofilmrückvergrößerungen  Ausdruck im Format DIN A 4 Ausdruck im Format DIN A 3	4,20 5,20
3.4	Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten Bearbeitungszeit	7,50
	Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung können ebenfalls Gebühren nach Zeit- oder Sachaufwand erhoben werden	
<b>4</b>	<b><u>Straßenbau</u></b>	
	Als Gebühr für Leistungen im Straßenbau werden erhoben:  für Planungen (z.B. Straßen und Gehwege)  für Ausführungen  der Kosten des Baulastträgers (z.B. Gemeinde, Stadt etc.)	6 v.H. der anrechenbaren Baukosten  4 v.H. der anrechenbaren Baukosten
<b>5</b>	<b><u>Umweltrechtliche Angelegenheiten</u></b>	
	Anfertigen und Überprüfen von Unterlagen für Verfahren im Wasser-, Bodenschutz-, Abfall- und Abgrabungsrecht, wie insbesondere Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder Planfeststellungen.  Anfertigen und Überprüfen von Unterlagen für Wasser- und Bodenverbände, soweit es sich nicht um Aufgaben im Rahmen der Verbandsaufsicht nach dem Wasserverbandsgesetz handelt.  Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nach Zeitaufwand.	Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde ist dem aktuellen Runderlass der Landesregierung NRW bzgl. der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren zu entnehmen.
<b>6</b>	<b><u>Erteilung von Vorrangseinräumungen usw.</u></b>	
6.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch im Rahmen der Bearbeitung von abgetretenen Wohnungsbauarlehen	15,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
6.2	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch in sonstigen Angelegenheiten	60,00
<b>7</b>	<b><u>Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst</u></b>	
7.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	
7.1.1	Amtliche Bescheinigungen ohne nähere gutachterliche Stellungnahme	10,00 – 80,00
7.1.2	Zeugnis über ärztlichen Befund mit kurzer gutachterlicher Stellungnahme	25,00 - 200,00
7.1.3	Zeugnis wie 7.1.2 mit ausführlicher gutachterlicher Stellungnahme	90,00 – 350,00
7.1.4	Ausführliches Gutachten	250,00 – 4.000,00
7.2	Zweitschriften von Belehrungen und Bescheinigungen	11,00
7.3	Wohnungshygiene Fachberatung von Privatpersonen vor Ort sowie Wohnungsbesichtigungen gem. § 10 ÖGDG durch den Gesundheitsingenieur/Gesundheitsaufseher	10,00 - 100,00
7.4	Für Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind: (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifziffern 7.1.1 bis 7.1.4 zu erheben)	
7.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	1,0 - bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O. 1,0 - bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 1,0 - bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
7.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen psychologisch-psychotherapeutischer Natur, die nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 08. Juni 2000 (BGBl. I S. 818) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	1,0 - bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
7.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	1,0 - bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
7.4.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger i. S. des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 1 GOP / § 3 GOZ).	
7.5	Externe Hygieneschulung: Mitarbeiterschulungen in Einrichtungen vor Ort gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 ÖGDG	15,00 pro Teilnehmer
<b>8</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren Straßen</u></b>	
8.1	Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 FStrG und § 18 StrWG NRW	50 v.H. der Sondernutzungsgebühr Mindestgebühr: 32,00
8.2	Entscheidungen über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 FStrG und § 18 StrWG NRW, soweit keine Sondernutzungsgebühr erhoben wird, sowie Entscheidung über Genehmigungen gem. §§ 25, 28 StrWG NRW  Soweit es sich um bauliche Anlagen gemäß der Anlage 1 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2 AVerwGebO NRW) handelt	32,00 bis 532,00  0,80 für je angefangene 500,00 Euro der Rohbausumme Mindestgebühr: 32,00
8.3	Anordnungen und Amtshandlungen des Kreises Düren gem. §§ 18, 22, 30 StrWG NRW	32,00 bis 532,00
8.4	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach §§ 37b und 40 StrWG NRW  Soweit es sich um bauliche Anlagen gemäß der Anlage 1 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2 AVerwGebO NRW) handelt	32,00 bis 532,00  0,80 für je angefangene 500,00 Euro der Rohbausumme Mindestgebühr: 32,00
8.5	Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) und andere Verwaltungsleistungen bei Telekommunikation	32,00 bis 2.500,00
<b>9</b>	<b><u>Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes</u></b>	
9.1	Prüfeinsatz eines Prüfers je angefangene Arbeitsstunde	Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde ist dem aktuellen Runderlass der Landesregierung NRW bzgl. der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren zu entnehmen.
9.1.1	Fahrt- und Reisekostenpauschale	20,00